

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 5 (1879)
Heft: 9

Artikel: Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-239633>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von einer «unterrichtlichen Uebung», die, von einem «be-
währten Schulmann» empfohlen, von dem Beobachter
«scheint's» «in die Rumpelkammer alter pädagogischer
Kunstgriffe» geworfen geworden sei. («Scheint's» — als hätte
der Redaktion unsere Ausdrucksweise nicht in dem Tausch-
blatte vorgelegen!) Sicher sei, dass eine Grosszahl der
jungen Leute nicht «schön» lese. Der Korrespondent habe
natürlich aus «seinem Umkreise» Erfahrungen geschöpft;
er hätte eben so gut die «Schuldomäne» auch weiter als
blos über den Kanton Zürich ausdehnen können.

Herr Feldmann will ferner einem «Kenner» unsers
«Beobachter» nicht wehren, uns «etwas derb entgegen
zu treten» und uns zu «bitten», tüchtigen, im «treuen»
Schuldienst ergrauten Schulmännern auch ein «Urtheil zu-
zutragen». Die Redaktion selber hätte geschwiegen und
werde «trotz aller Angriffe» auch weiter schweigen. (Ein
sehr triftiger Grund hiefür wäre allerdings vorhanden!)
Der Korrespondent habe sicherlich «weder Anklage noch
Verleumdung» beabsichtigt. Es töne eben gerne so aus
dem Wald zurück, wie man hinein schreie.

Die «Blätter für die christl. Schule» führen das Motto:
«Die Furcht des Herrn ist der Weisheit Anfang!» Der
Redaktor scheint indess von der Gottesfurcht noch wenig
angehaucht zu sein; denn aus seinem Gefasel sprüht auch
nicht ein Funke von Weisheit. Wol aber erscheint seine
Kampfweise als eine derartige, dass wir uns in Wahrheit
für die Zukunft jegliches publizistische Duell mit ihm ver-
bieten. Hiezu nöthigt uns nicht pharisäische Selbstgerech-
tigkeit, sondern nur einig Gefühl für — Reinlichkeit.
Wir wollen nicht Handschuhe anziehen müssen, um ein
Kollegenblatt etwas näher anzusehen. Sofern dagegen den
barocken Zürcher Korrespondenten gelegentlich wieder ge-
löstet, auf seiner Rosinante anher zu voltigiren, so sind
wir zu einem neuen Gange mit ihm bereit. Dieser Jüng-
ling hat etwas gar fromm Ritterliches an sich: er glaubt
fast und fast an die Münchhausiaden, die er lügt.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 20. Februar 1879.)

37. Die Zahl der Seminarzöglinge der zukünftigen I. Klasse
wird auf 35 festgesetzt und zwar in Berücksichtigung, dass die
zwei bereits bestehenden auf einander folgenden Parallelklassen
voraussichtlich dem vorhandenen Bedürfniss an Lehrkräften auch für
eine allfällige Erweiterung der Alltagsschule genügen werden, also
für einmal die Nothwendigkeit einer weitem Parallele nicht besteht
und nach dem Gutachten der Lehrerschaft die Ueberschreitung jener
Schülerzahl in einer nicht parallelisirten Klasse dem Erfolge des
Unterrichts zum Nachtheil gereichen müsste.

38. Die Stipendien und Freiplätze für Studierende an den Kan-
tonallehranstalten werden zur Bewerbung ausgeschrieben. Die An-
meldungen müssen bis spätestens den 31. März der Erziehungs-
direktion eingereicht werden.

39. Es können mit Rücksicht auf die zahlreichen zürcherischen
Anmeldungen keine ausserkantonalen Zöglinge in's Seminar aufge-
nommen werden.

40. Wahlgenehmigungen:

Hr. Fr. Wartenweiler, Verweser an der Sekundarschule Bülach,
zum Lehrer daselbst.

„ E. Spillmann von Hedingen zum Lehrer am Realgymnasium
in Zürich.

41. Rücktritt des Hrn. Lehrer Hess in Feldbach, geb. 1816,
unter Zusicherung eines Ruhegehaltes.

Schulnachrichten.

Zürich. Vom Erziehungsrath ist Herr Professor O. Hunziker
zum Lehrer für Pädagogik und Religionsgeschichte am Seminar
Küsnacht gewählt worden.

Die „Limmat“ fügt ihrer Meldung dieses Beschlusses bei: „So

viel wir hören, ist die Lehrerschaft und namentlich die demokra-
tische über diesen Schritt sehr unzufrieden; man fürchtet eben für
die Stellung des Herrn Wettstein.“

Bekanntlich hat es von jeher Leute gegeben, die sogar das Gras
wachsen hörten. Wir glauben mit Recht annehmen zu dürfen, dass
weder die Wahlbehörde als solche, noch der Gewählte die Absicht
tragen, jenes geforderte „Gegengewicht“ wider Dr. Wettstein im
Sinne der Limmat spielen zu lassen. Es finden sich — zu Gute dem
Gesamtwol — immer noch Männer, die nüchtern zu denken und
zu handeln verstehen.

— Die kleine Schulgenossenschaft Schottikon bei Elgg
hat eine jährliche Besoldungszulage von Fr. 200 an ihren Lehrer
beschlossen.

— Wez weil bei Herrliberg. Die Schulgemeinde hat letzten
Sonntag, einem einmüthigen Antrag der Schulpflege gemäss, Herrn
Ess, bisher Verweser an dortiger Schule, zum Lehrer gewählt und
ihm eine Besoldungszulage von Fr. 200 gesprochen. Wir freuen uns
aufrichtig darüber, dass der tüchtige und trotz seiner 40 Dienstjahre
noch sehr rüstige Hr. Ess durch diesen Wahlakt eine Satisfaktion
für die Unbill erhalten hat, welche ihm in seinem frühern Wirkungs-
kreis, auf Betreiben gehässiger Matadoren hin, durch die Nichtbe-
stätigung zugefügt wurde.

St. Gallen. Aus Hass gegen den Geist der Freisinnigkeit, der
an der Kantonschule und dem Lehrerseminar herrscht, haben die
Römischkatholischen das Volk zum Veto gegen das Ruhegehalts-
gesetz zu Gunsten der Lehrerschaft jener Anstalten aufgestachelt,
obchon die Betheiligung der Staatskasse als eine sehr mässige er-
scheint. Sie ist zu 6% des jeweiligen Lehrer-Gehaltes angesetzt —
Gesamtleistung jährlich blos Fr. 6000 —; die Lehrer selber wären
zu einem Beitrag von 2% ihrer Besoldung verpflichtet. Das Gesetz
ist nun in der Vetoabstimmung vom 23. Febr. mit grossem Mehr
verneint worden.

Frankreich. Der vom Ministerium des öffentlichen Unterrichts
neu ernannte Direktor des Primarschulwesens, Buisson,
war vor 10 Jahren Professor an der Akademie in Neuenburg. Allda
verfeindete er sich die Orthodoxie, weil er in einem Vortrag in Frage
stellte, dass Katechismus und Bibel für Kinder taugen.

Berlin. (Nach „Deutsche Schulzeitung“.) Die städtische Schul-
deputation gibt amtlich bekannt: „Das Gesetz betreffend die Unter-
bringung verwahrloster Kinder ist mit 1. Okt. 1878 in Kraft ge-
treten. Bis Ende des Jahres ist ein Kind in Berlin vom Vormund-
schaftsgericht zur Zwangserziehung benöthigt erklärt worden. 5 bis
6 Fälle schweben in Verhandlung. Hiernach ist die leider sehr ver-
breitete Vorstellung von einer herrschenden übermässigen Verwahr-
lösung auf das den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Maass
zurückzuführen.“ (Dieser Anfang der Gesetzesvollziehung scheint
uns zwar auch nicht voll maassgebend zu sein. Da trifft in weiterer
Verfolgung der Angelegenheit gewiss das Wort zu: Wer sucht, der
findet!)

Oesterreich. Gegenüber der Agitation für Verkürzung der
8jährigen Schulpflicht hat der Wiener Lehrerverein „Volks-
schule“ die Resolution gefasst, dass diese volle Schulpflicht nöthig
sei, und den Beschluss, diese Nothwendigkeit in einer Denkschrift
ausführlich zu begründen.

Taschen-Kalender für Pflanzen-Sammler. Ausgabe A mit 500 Pflanzen
Fr. 1. 35, Ausgabe B mit 800 Pflanzen Fr. 1. 80. Leipzig,
Oskar Leiner.

Taschen- resp. Blüten-Kalender, wie der vorliegende, haben ent-
schiedenen Werth; das weiss jeder, der in ein- und derselben Gegend
längere Zeit botanisirt hat. Wol jeder Botaniker kommt dazu, sich ein
Verzeichniss der Blüthezeit seiner Flora anlegen zu müssen, damit
er wisse, zu welcher Zeit auf eine gewisse Pflanze Jagd gemacht
werden muss, um keine zu versäumen und namentlich bei ent-
fernteren keine fruchtlosen Gänge zu machen.

Zu berücksichtigen ist dabei jedoch immer, dass die Blüthezeit
je nach der Jahrestemperatur und den Witterungsverhältnissen, ebenso
je nach Licht- oder Schattenmenge der betreffenden Lokalitäten be-
deutend variiren kann. Bei Sumpfpflanzen kann die Höhe des
Wasserstandes die Blüthezeit um mehrere Wochen verändern. Von
grossem Einfluss ist ferner die Elevation über Meer. Bekanntlich
blüht die Frühlings-Schlüsselblume (*Primula elatior*) in der Ebene
im April, in den Alpen oft erst im Juli, oder je nachdem der Boden
vom Schnee frei wird, früher oder später. So wird z. B. die Christ-
blume (*Helleborus niger*) in vorliegendem Blütenkalender für Januar